

Artikel 29

Berechnung von Fristen

Die in der Verfahrensordnung vorgeschriebenen Fristen

a) beziehen sich auf Kalendertage; der Tag des fristauslösenden Ereignisses bleibt bei der Berechnung der Frist außer Betracht;

b) verlängern sich, wenn der letzte Tag der Frist auf einen Tag fällt, der kein Arbeitstag ist, bis zum nächsten Arbeitstag der Kanzlei;

c) gelten als eingehalten, wenn die betreffenden Schriftstücke am letzten Tag der Frist mit angemessenen Mitteln abgesandt wurden.

Artikel 30

Abweichung von den Fristen

Vorbehaltlich des Artikels 7 Absatz 4 des Statuts des Berufungsgerichts kann der Präsident oder der mit der Sache befasste Ausschuss eine in der Verfahrensordnung festgesetzte Frist verkürzen oder verlängern oder von einer Vorschrift abweichen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist.

Artikel 31

In der Verfahrensordnung nicht geregelte Verfahrensfragen

1. Alle Fragen, die in der Verfahrensordnung nicht ausdrücklich geregelt sind, werden im Einzelfall durch das Berufungsgericht kraft der ihm mit Artikel 6 seines Statuts übertragenen Befugnisse entschieden.

2. Das Berufungsgericht kann praktische Anweisungen zur Durchführung der Verfahrensordnung erlassen.

Artikel 32

Änderung der Verfahrensordnung

1. Das Berufungsgericht kann in Vollsitzung Änderungen der Verfahrensordnung beschließen, die der Generalversammlung zur Billigung vorzulegen sind.

2. Die Änderungen gelten vorläufig, bis sie von der Generalversammlung gebilligt worden sind.

3. Der Präsident kann den Kanzler nach Absprache mit den Richtern des Berufungsgerichts anweisen, Formulare im Lichte der gewonnenen Erfahrungen von Zeit zu Zeit zu überarbeiten, sofern die Änderungen mit der Verfahrensordnung im Einklang stehen.

Artikel 33

Inkrafttreten

1. Die Verfahrensordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Billigung durch die Generalversammlung folgenden Monats in Kraft.

2. Die Verfahrensordnung gilt ab dem Datum ihrer Verabschiedung durch das Berufungsgericht bis zu ihrem Inkrafttreten vorläufig.

RESOLUTION 64/120

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/455, Ziff. 8)<sup>87</sup>.

64/120. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland

Die Generalversammlung

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland

unter Hinweis auf Artikel 105 der Charta der Vereinten Nationen, das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen<sup>88</sup> und das Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen<sup>89</sup> sowie die Verantwortlichkeiten des Gastlands,

sowie unter Hinweis darauf, dass der Ausschuss im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 2819 (XXVI) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1971 Fragen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen auftreten, prüfen und das Gastland diesbezüglich beraten soll,

in der Erwägung dass die zuständigen Behörden des Gastlands auch weiterhin wirksame Maßnahmen ergreifen sollen, um insbesondere alle Handlungen zu verhindern, welche die Sicherheit der Vertretungen und ihres Personals beeinträchtigen,

1. schließt sich den Empfehlungen und Schlussfolgerungen des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland in Ziffer 25 seines Berichts an;

2. ist der Auffassung, dass die Aufrechterhaltung angemessener Bedingungen für ein normales Arbeiten der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Delegationen und Vertretungen und die sehr wichtige Frage der Achtung ihrer Vorrechte und Immunitäten im Interesse der Vereinten Nationen und aller Mitgliedstaaten liegen, ersucht das Gastland, auch künftig möglicherweise auftretende Probleme auf dem Verhandlungsweg zu lösen und alles Erforderliche zu tun, um jede Störung der Tätigkeit der Vertretungen zu verhindern, und fordert das Gastland nachdrücklich auf, auch künftig angemessene Maßnahmen zur Gewährleistung der Achtung der diplomatischen Vorrechte und Immunitäten zu treffen, wie etwa Schulungen von Polizei-, Sicherheits-, Zoll-

<sup>87</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Bulgarien, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Kanada und Zypern.

<sup>88</sup> Official Records of the General Assembly, Sixth Session, Supplement No. 2 (A/64/26).

<sup>89</sup> Resolution 22 A (I). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1980 II S. 941; LGBl. 1993 Nr. 66; öBGBI. Nr. 126/1957.

<sup>90</sup> Siehe Resolution 169 (II).

und Grenzkontrollbeamten, und im Falle von Verstößen sicherzustellen, dass diese im Einklang mit den anwendbaren Rechtsvorschriften ordnungsgemäß untersucht werden und Abhilfe geschaffen wird;

3. nimmt Kenntnis von den Problemen, die einige Ständige Vertretungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms für das Parken diplomatischer Fahrzeuge<sup>8</sup> hatten, und wird mit der Angelegenheit befasst bleiben, um sicherzustellen, dass das Programm auch künftig ordnungsgemäß auf faire, nichtdiskriminierende, wirksame und demzufolge völkerrechtskonforme Weise durchgeführt wird;

4. ersucht das Gastland, die Aufhebung der verbleibenden Reisebeschränkungen zu erwägen, die es den Bediensteten bestimmter Vertretungen und den Bediensteten des Sekretariats mit bestimmter Staatsangehörigkeit auferlegt hat, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den im Bericht des Ausschusses wiedergegebenen Standpunkten der betroffenen Staaten sowie von den Standpunkten des Generalsekretärs und des Gastlands;

5. stellt fest, dass der Ausschuss von dem Gastland erwartet, dass es sich gemäß Artikel IV Abschnitt 11 des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen<sup>9</sup> verstärkt darum bemühen wird, die rechtzeitige Ausstellung von Sichtvermerken für die Einreise von Vertretern der Mitgliedstaaten, die aus dienstlichen Gründen nach New York reisen, zu gewährleisten, und stellt fest, dass der Ausschuss von dem Gastland erwartet, dass es sich verstärkt darum bemühen wird, die Teilnahme von Vertretern der Mitgliedstaaten an anderen Tagungen der Vereinten Nationen nach Bedarf zu erleichtern, einschließlich durch die Ausstellung von Sichtvermerken;

6. stellt außerdem fest, dass mehrere Delegationen